

## **Förderung von Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes im Wald**

### **Erhalt und Entwicklung strukturierter Waldinnen und -außenränder**

Kleinräumig strukturierte Waldränder mit Kraut-, Strauch- und Traufbaumzone bieten hochwertige, vielfältige Lebensräume die zusätzlich einen hohen landschaftsästhetischen Wert darstellen.

Gefördert werden Maßnahmen zur Herstellung offener Waldränder, diese umfassen insbesondere

- die Auflichtung durch Entnahme von einzelnen Randbäumen und deren Räumung
- die Förderung einzelner standortsheimischer Strauch- und seltener wuchsschwacher Baumarten
- die Pflanzung einzelner standortsheimischer Strauch- und seltener wuchsschwacher Baumarten und
- die Mahd einschließlich der Entnahme des Mähguts und nicht erwünschter Gehölzsukzession

Gefördert werden Maßnahmen zur Erhaltung offener Waldränder, diese umfassen insbesondere

- die Waldrandpflege mit geeignetem, dem Standort angepasstem Turnus um den oben beschriebenen Charakter des Waldrandes zu erhalten und
- innerhalb der Zweckbindungsfrist ist eine jährliche oder mindestens dreijährige Mahd einschließlich der Entnahme des Mähguts und nicht erwünschter Gehölzsukzession auf einem durchschnittlich 2 m breiten Streifen im Anschluss an das Bankett zu gewährleisten. Die Mahd soll bei beidseitigen Waldinnenrändern in einem Jahr nur einseitig, bei einseitigen Waldrändern abschnittsweise erfolgen; alternativ kann im Herbst nach der Blütezeit gemäht werden.

Die Waldränder müssen eine Mindestlänge von 150 m aufweisen und partiell eine Strauchzone enthalten.

Zusätzlich müssen Waldaußenränder eine durchschnittliche Mindestdtiefe von 15 m, Waldinnenränder eine Mindestdtiefe von 10 m aufweisen.

Pflegeeingriffe bedürfen der Zustimmung der zuständigen Forstbehörde.

Bäumfällungen bei Gefahr im Verzug sind im Nachgang der Forstbehörde mitzuteilen.

Für Waldinnenränder wird eine Pauschale von 800 € pro 100 m Länge für einen Zeitraum von 10 Jahren gewährt; die Zahlung erfolgt einmalig.

Für Waldaußenränder wird eine Pauschale von 2600 € pro 100 m Länge für einen Zeitraum von 20 Jahren gewährt; die Zahlung erfolgt zur Hälfte nach Bewilligung und zur Hälfte im elften Jahr des Förderzeitraums.

Mit diesem Link erhalten Sie Hinweise zur Pflege und Gestaltung von Waldaußenrändern.